

Entscheidung Nr. 150/2018/2019

01.03.2019 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 01.03.2019 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 6.480,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Heidenheim 1846.

Gründe:

Auf die zutreffenden und nicht bestrittenen Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses und die darin vorgenommene rechtliche Bewertung wird verwiesen. Der Kontrollausschuss hat sich an dem Strafzumessungsleitfaden orientiert und eine Geldstrafe in Höhe von 12.960,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat der 1. FC Heidenheim nicht zugestimmt und zur Begründung ausgeführt, dass die Polizei eine Vielzahl möglicher Tatbeteiligter identifiziert habe. In Ergänzung zu diesem Vortrag hat der 1. FC Heidenheim eine Liste tatverdächtiger Personen vorgelegt.

In Anwendung des Strafzumessungsleitfadens geht das Sportgericht nunmehr davon aus, dass bis zu 50 Prozent der Täter identifiziert werden konnten, wenngleich nach dem Stand der Ermittlungen noch keine Überführung der Täter stattgefunden hat. Daher ist es ge-rechtfertigt, die beantragte Geldstrafe um 50 Prozent auf 6.480,- Euro zu reduzieren.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts -und Verfahrensordnung.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig,

wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund
- Sportgericht -

Gez. Hans E. Lorenz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Heidenheim 1846 e.V.

25.01.2019

Per E-Mail

Vorkommnisse während des Meisterschaftsspiels der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Heidenheim 1846 und dem SC Paderborn 07 am 25.11.2018 in Heidenheim

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein 1. FC Heidenheim 1846 wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 12.960,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Heidenheim 1846.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Timo Gerach sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FC Heidenheim 1846.

Ergänzende Begründung:

In der 47. Spielminute wurden im Heidenheimer Fanblock acht pyrotechnische Gegenstände (Bengalische Feuer) abgebrannt. Der Spielbetrieb musste aufgrund der Rauchentwicklung ca. 30 Sekunden unterbrochen werden. Weiterhin wurden in der 72. Spielminute erneut mindestens zehn Bengalische Feuer entzündet. Das Spiel musste dadurch für ca. eine Minute unterbrochen werden.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumesungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin ist eine Erhöhung um 20 Prozent bei einer Spielunterbrechung von bis zu einer Minute vorgesehen. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 12.960,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 01.02.2019, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –